

Zinsabschlagsteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Pfarrkirchenstiftungen und sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch: kirchliche Vereine) sind grundsätzlich von der Zinsabschlagsteuer befreit; hierfür benötigen sie für die Bank jedoch eine sog. „NV-Bescheinigung“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zum 1. Januar 2001 erteilten Bescheinigungen zum 31.12.2003 auslaufen und damit ihre Gültigkeit verlieren. Verschiedene Banken haben nach unserer Kenntnis die Pfarrämter bereits auf diesen Umstand hingewiesen.